



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/3340 (neu)

Mit Plenarbeschluss vom 29. Oktober 2021 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu der Vorlage angefordert und sie in mehreren Sitzungen, zuletzt am 9. Februar 2022, beraten. Im Rahmen der Ausschussberatung wurde ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD vorgelegt und mit den Stimmen der regierungstragenden Fraktionen abgelehnt sowie ein Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen gegen die Stimmen der SPD angenommen.

Der Ausschuss empfiehlt somit dem Landtag einstimmig bei Enthaltung der SPD, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Geszentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

**Artikel 1
Änderung des
Landesjustizgesetzes**

**Artikel 1
Änderung des
Landesjustizgesetzes**

Das Landesjustizgesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441) wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu Teil 10 folgende Fassung:

- „Teil 10
Übersetzerinnen
und Übersetzer;
Gebärdensprachdolmetscherinnen
und Gebärdensprachdolmetscher
- § 74 Übersetzerinnen und Übersetzer
- § 75 Bestätigung der Übersetzung
- § 76 Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher
- § 77 Zuständigkeiten; Verfahren
- § 78 Ordnungswidrigkeit
- § 79 Übergangsbestimmung
- §§ 80 - 83 (weggefallen)“.

2. Teil 10 erhält folgende Fassung:

**„Teil 10
Übersetzerinnen
und Übersetzer; Gebärden-
sprachdolmetscherinnen und
Gebärdensprachdolmetscher**

**§ 74
Übersetzerinnen und
Übersetzer**

(1) Zur schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke können Übersetzerinnen oder Übersetzer ermächtigt werden.

(2) Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen aus und in die Sprache oder die Sprachen zu bescheinigen, für deren Übersetzung die Übersetzerin oder der Übersetzer persönlich ermächtigt ist. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die allgemeinen Vorschriften über personenbezogene Daten finden auf Daten ohne Personenbezug, die zur Übersetzung überlassen worden sind, entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Ermächtigung finden §§ 3, 4, 5 Absatz 3 und 4 und §§ 7 bis 10 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), entsprechende Anwendung. An die Stelle der Dolmetscherprüfung und der Prüfung für den Dolmetscherberuf tritt die entsprechende Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer.

(4) Übersetzerinnen und Übersetzer sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), gilt entsprechend.

(5) Die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin für ... (Angabe der Sprache/n)“ oder „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigter Übersetzer für ... (Angabe der Sprache/n)“

darf führen, wer nach Absatz 1 bis 3 ermächtigt ist.

§ 75

Bestätigung der Übersetzung

(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin / ermächtigter Übersetzer für ... (Angabe der Sprache/n).“

(2) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument offensichtlich kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form nach § 126a BGB erteilt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig bestätigt wird.

§ 76

Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

(1) Zur Übertragung zwischen mündlicher Sprache und Gebärdensprache für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke können Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher allgemein beeidigt werden.

(2) Auf die allgemeine Beeidigung finden §§ 3 bis 5 und §§ 7 bis 10 des Gerichtsdolmetschergesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Gebärdensprache“ oder „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Gebärdensprache“ darf führen, wer entsprechend § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes allgemein beeidigt ist.

§ 77

Zuständigkeiten; Verfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ist für die Aufgaben nach diesem Teil zuständig. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung abweichend zu regeln. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen.

(2) Verfahren nach diesem Teil des Gesetzes können über eine einheitliche Stelle nach den §§ 138a bis 138e LVwG abgewickelt werden.

§ 78

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als „ermächtigte Übersetzerin“, „ermächtigter Übersetzer“, „allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Gebärdensprache“ oder „allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Gebärdensprache“ bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht.

§ 79 **Übergangsbestimmung**

Für Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, die vor dem 1. Januar 2023 in Schleswig-Holstein ermächtigt oder beeidigt worden sind, tritt die Ermächtigung oder Beeidigung mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

§§ 80 - 83

(weggefallen)“

3. § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes vom 3. November 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 685), zuletzt geändert durch [durch die Verkündungsstelle einzufügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 14 des Hinterlegungsgesetzes an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,“
 - b) In Absatz 5 Nummer 6 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
4. Anlage 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4 Beeidigung, Ermächtigung

 - 4.1 Allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes und von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern nach § 76 Absatz 1

150 Euro

 - 4.2 Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen nach § 74 Absatz 1

150 Euro

Anmerkungen:

- a) Werden die unter Nummer 4.1 und 4.2 genannten Amtshandlungen gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr 170 EUR.
- b) Werden die unter Nummer 4.1 und 4.2 genannten Amtshandlungen für mehrere Sprachen gleichzeitig beantragt, erhöht sich die Gebühr einmalig um 50 EUR.
- c) Die Beeidigung von Justizbediensteten als Gerichtsdolmetscherinnen, Gerichtsdolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher ist gebührenfrei.

4.3 Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, für die eine Gebühr nach den Nummern 4.1 und 4.2 vorgesehen ist

75 Euro

4.4 Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach § 7 des Gerichtsdolmetschergesetzes und von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern nach § 7 des Gerichtsdolmetschergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2

50 Euro

4.5 Verlängerung der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen nach § 7 des Gerichtsdolmetschergesetzes in Verbindung mit § 74 Absatz 3

50 Euro

Anmerkungen:

- a) Werden die unter Nummer 4.4 und 4.5 genannten Amtshandlungen gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr 60 EUR.
- b) Werden die unter Nummer 4.4 und 4.5 genannten Amtshandlungen für

mehrere Sprachen gleichzeitig beantragt, erhöht sich die Gebühr einmalig um 10 EUR.

- c) Die Verlängerung der Beeidigung von Justizbediensteten als Gerichtsdolmetscherinnen, Gerichtsdolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher ist gebührenfrei.

4.6 Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, für die eine Gebühr nach den Nummern 4.4 und 4.5 vorgesehen ist

25 Euro“

Artikel 2 Aufhebung des Brexit-Übergangsgesetzes

Das Brexit-Übergangsgesetz vom 18. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 56), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Gegenstand des Verfahrens, so ist eine geschäftsfähige betreute Person“ durch die Worte „nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Gegenstand des Verfahrens, so ist eine geschäftsfähige Person, für die eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

2. § 82a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Aufhebung des Brexit-Übergangsgesetzes

unverändert

Artikel 3 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

unverändert

- a) In Satz 2 werden die Worte „einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer“ durch die Worte „einer ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437)“ durch die Angabe „Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.
3. In § 142 Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Planergänzung“ die Worte „oder durch ein ergänzendes Verfahren“ eingefügt.
4. § 151 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist“ durch die Worte „für die eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das zugestellte Dokument ist der betreuten Person nach Wahl der Behörde abschriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu übermitteln.“
5. § 181 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatzes 4 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)“ durch die Angabe „Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
6. In § 185a Absatz 4 wird die Angabe „Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „Nummer 2 und 3“ ersetzt.
7. § 200 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „eine Betreuerin oder ein Betreuer“ durch die Worte „eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 181 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 181 Absatz 5“ ersetzt.
8. In § 204 Absatz 6 wird die Angabe „§ 181 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 181 Absatz 5“ ersetzt.
9. In § 206 wird im einleitenden Halbsatz die Angabe „§ 181 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 181 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.
10. § 281a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 Nummer 1 werden die Worte „Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ ersetzt durch die Worte „Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a“.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „erneuten“ ersetzt durch das Wort „weiteren“.

Artikel 4
Änderung des
Landesbetreuungsgesetzes

Das Landesbetreuungsgesetz vom 17. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Betreuungsbehördengesetz“ durch die Worte „Betreuungsorganisationsgesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Halbsatz wird die Angabe „§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt und wird das Wort „sie“ gestrichen.

Artikel 4
Änderung des
Landesbetreuungsgesetzes

unverändert

- bb) In Nummer 1 wird vor dem Wort „ihren“ das Wort „sie“ eingefügt.
- cc) In Nummer 2 wird vor dem Wort „von“ das Wort „sie“ eingefügt und wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
- „3. sie gemeinnützig sind und
4. in ihrem Tätigkeitsbereich ein Bedarf für ihre Tätigkeit besteht.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt und es werden nach den Worten „kreisfreien Städte“ ein Komma und die Worte „in deren Gebiet sich der Sitz des Betreuungsvereins befindet“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Feststellung des Bedarfs nach Absatz 1 Nummer 4 erfolgt im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Förderung von
Betreuungsvereinen**

Das Land und die Träger der Aufgaben nach § 1 fördern zu gleichen Teilen anerkannte Betreuungsvereine durch eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes obliegenden Aufgaben. Eine Förderung der in § 15 Absatz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes aufgeführten Tätigkeiten kann nach Maßgabe des Landeshaushalts erfolgen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Berufsbetreuerinnen, Berufsbetreuern“ durch die Worte „beruflichen Betreuerinnen, beruflichen Betreuern“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Einer abgeschlossenen Lehre nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) oder einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VBVG steht es gleich, wenn die berufliche Betreuerin oder der berufliche Betreuer oder der Berufsvormund die besonderen Kenntnisse nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 VBVG durch eine Umschulung oder Fortbildung erworben und durch eine Prüfung nachgewiesen hat.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 VBVG“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Nummer 2 und 3 VBVG“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der
Justizermächtigungs-
übertragungsverordnung

Die Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 923), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Nummer 17 folgende Angabe eingefügt:
„Nr. 17a Landesjustizgesetz“
2. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:
„17a. aufgrund des § 77 Absatz 1 Satz 3 des Landesjustizgesetzes (LJG) vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), geändert durch [durch die Verkündungsstelle einzufügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], die Ermächtigung nach § 77 Absatz 1 Satz 2 LJG,“

Artikel 5
Änderung der
Justizermächtigungs-
übertragungsverordnung

unverändert

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über
das Halten von Hunden

§ 12 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 193, ber. S. 369), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 1896“ wird durch die Angabe „§ 1814“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Verwaltungs-
kostengesetzes des Landes
Schleswig-Holstein

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 136 Abs. 2 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860)“ werden durch die Worte „Nummer 31000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des
Sparkassengesetzes

§ 9 Absatz 4 Nummer 3 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 202), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

Die Worte „eidesstattlichen Versicherung nach § 807“ werden durch die Worte „Vermögensauskunft nach § 802c“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über
das Halten von Hunden

unverändert

Artikel 7
Änderung des Verwaltungs-
kostengesetzes des Landes
Schleswig-Holstein

unverändert

Artikel 8
Änderung des
Sparkassengesetzes

unverändert

Artikel 9
Änderung des Gesetzes über
die Gutachterstelle für die
freiwillige Kastration

Das Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration vom 31. Oktober 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 297) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird das Wort „vormundschaftsgerichtlichen“ durch das Wort „betreuungsgerichtlichen“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 3 Nummer 4 werden die Worte „daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes“ ersetzt durch die Worte „dass die Genehmigung des Betreuungsgerichts“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Architekten-
und Ingenieurkammergesetzes

§ 12 des Architekten- und Ingenieurkammergesetz in der Fassung vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 1 werden die Worte „eidesstattliche Versicherung nach § 807“ durch die Worte „Vermögensauskunft nach § 802c“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung des Gesetzes über
die Enteignung von
Grundeigentum

§ 57 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS S. 221) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019

Artikel 9
Änderung des Gesetzes über
die Gutachterstelle für die
freiwillige Kastration

unverändert

Artikel 10
Änderung des Architekten-
und Ingenieurkammergesetzes

unverändert

Artikel 11
Änderung des Gesetzes über
die Enteignung von
Grundeigentum

unverändert

(GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 203 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 206“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des
Heilberufekammergesetzes

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 16 das Wort „Ausschluß“ durch das Wort „Ausschluss“ ersetzt.
2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kammermitglieder, die infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.“

Artikel 13
Änderung des Schulgesetzes

§ 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 723), wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Betreuerin oder der Betreuer“ werden durch die Worte „die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 994), wird wie folgt geändert:

Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

Artikel 12
Änderung des
Heilberufekammergesetzes

unverändert

Artikel 13
Änderung des Schulgesetzes

unverändert

Artikel 14
Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), **zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1298)**, wird wie folgt geändert:

Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

**„§ 37a
Angelegenheiten der
Sprachmittlerinnen und
Sprachmittler**

(1) Zuständig für die Beeidigung und Ermächtigung der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nach § 5 Absatz 1, 2 und 4 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), auch in Verbindung mit § 74 Absatz 3 oder § 76 Absatz 2 des Landesjustizgesetzes vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), geändert durch [durch die Verkündungsstelle einzufügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine berufliche Niederlassung hat; in Ermangelung einer solchen ist der Wohnsitz maßgebend. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in Schleswig-Holstein weder eine berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Tätigkeit vorwiegend ausüben möchte.

(2) Bei einer Verlegung der beruflichen Niederlassung oder des Wohnsitzes in einen anderen Landgerichtsbezirk geht die Zuständigkeit auf dessen Präsidentin oder Präsidenten über.“

**Artikel 15
Aufhebung der
Landesverordnung über die
Bildung gemeinsamer
Amtsgerichte für
Konkurssachen**

Die Landesverordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkurssachen vom 16. November 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 249), wird aufgehoben.

**„§ 38a
Angelegenheiten der
Sprachmittlerinnen und
Sprachmittler**

unverändert

**Artikel 15
Aufhebung der
Landesverordnung über die
Bildung gemeinsamer
Amtsgerichte für
Konkurssachen**

unverändert

Artikel 16
Änderung der Schiedsordnung
für das Land
Schleswig-Holstein

Die Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Amt kann nicht bekleiden,
 1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. für wen eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist.“
2. In § 46 Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „§ 136 Abs. 3 der Kostenordnung“ ersetzt durch die Worte „Nummer 31000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“.

Artikel 17
Änderung des Landes-
schlichtungsgesetzes

§ 9 des Landesschlichtungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 361, ber. 2002 S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 831), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400)“ ersetzt durch die Worte „Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“,
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 4 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 bis 3, §§ 5 und 6“ ersetzt durch die Angabe „§§ 4 bis 6“.
2. In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 66“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung der Schiedsordnung
für das Land
Schleswig-Holstein

unverändert

Artikel 17
Änderung des Landes-
schlichtungsgesetzes

unverändert

Artikel 18
Änderung der Internetverstei-
gerungsverordnung

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Internetversteigerungsverordnung vom 17. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 706), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 367), wird wie folgt geändert:

Die Worte „im Aufgabenkreis“ werden durch die Worte „für den Aufgabenbereich“ ersetzt.

Artikel 19
Aufhebung der Verordnung
über Auslagenpauschsätze
nach dem Gesetz über Kosten
der Gerichtsvollzieher

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 5. Oktober 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 501), wird aufgehoben.

Artikel 20
Änderung des
Hinterlegungsgesetzes

§ 28 Absatz 2 des Hinterlegungsgesetzes vom 3. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Hinterlegungen aufgrund der §§ 1667, 1813 und 1843 BGB sowie aufgrund der §§ 1814, 1818 und 1915 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die rechtliche Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist.“

Artikel 21
Änderung des
Ausführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuch für
das Land Schleswig-Holstein

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 27. September 1974 (GVOBl. Schl.-H.

Artikel 18
Änderung der Internetverstei-
gerungsverordnung

unverändert

Artikel 19
Aufhebung der Verordnung
über Auslagenpauschsätze
nach dem Gesetz über Kosten
der Gerichtsvollzieher

unverändert

Artikel 20
Änderung des
Hinterlegungsgesetzes

unverändert

Artikel 21
Änderung des
Ausführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuch für
das Land Schleswig-Holstein

unverändert

S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Eheschließung“ das Komma und das Wort „Ehelicherklärung“ gestrichen.
2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Zuständigkeit

Für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation zuständig. Findet die Rechtsänderung (§ 14) in einem Flurbereinigungs- oder Siedlungsverfahren statt, so ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zuständig.“

Artikel 22 Änderung der Ordnungswidrigkeiten- Zuständigkeitsverordnung

In der Anlage zur Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 985), wird nach Gliederungsnummer 1.3.2.1 folgende Gliederungsnummer 1.3.3 eingefügt:

- | | |
|---------|--|
| „1.3.3 | Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher |
| 1.3.3.1 | § 11 Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099)“ |

Artikel 23 Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

§ 5 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27),

Artikel 22 Änderung der Ordnungswidrigkeiten- Zuständigkeitsverordnung

In der Anlage zur Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 358), **zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1286)**, wird nach Gliederungsnummer 1.3.2.1 folgende Gliederungsnummer 1.3.3 eingefügt:

unverändert

Artikel 23 Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

§ 5 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai**

zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 136 Abs. 2 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860)“, werden durch die Worte „Nummer 31000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), wird wie folgt geändert:

unverändert

Artikel 24
Änderung des Gesetzes über
die Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein

§ 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 24
Änderung des Gesetzes über
die Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein

unverändert

Artikel 25
Änderung des Gesetzes über
die Errichtung der Anstalt
Schleswig-Holsteinische
Landesforsten

§ 18 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 374), wird wie folgt geändert:

Die Worte „nach der Kostenordnung“ werden gestrichen.

Artikel 26
Änderung des
Landesfischereigesetzes

§ 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690), wird wie folgt geändert:

Artikel 25
Änderung des Gesetzes über
die Errichtung der Anstalt
Schleswig-Holsteinische
Landesforsten

unverändert

Artikel 26
Änderung des
Landesfischereigesetzes

unverändert

1. In Nummer 2 wird nach den Worten „verurteilt worden sind,“ das Wort „oder“ gestrichen.
2. In Nummer 3 wird der Punkt das Wort „oder“ ersetzt.
3. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. für die eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist.“

Artikel 27
Änderung des
Landesjagdgesetzes

§ 3 Absatz 3 Satz 4 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz 20. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 299), wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 581 Abs. 2 und des § 567“ wird durch die Angabe „§ 581 Absatz 2 und des § 544“ ersetzt.

Artikel 28
Änderung der Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

§ 6 Absatz 4 der Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 794), geändert durch Verordnung vom 9. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 907), wird wie folgt geändert:

Die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ werden durch die Worte „Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ und die Worte „der Honorargruppe 1“ durch die Worte „Sachgebiet Nummer 35 der Anlage 1“ ersetzt.

Artikel 29
Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1017), wird wie folgt geändert:

Artikel 27
Änderung des
Landesjagdgesetzes

§ 3 Absatz 3 Satz 4 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1317)**, wird wie folgt geändert:

unverändert

Artikel 28
Änderung der Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

unverändert

Artikel 29
Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein

unverändert

1. In § 5 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherinnen oder Dolmetschern oder“ durch das Wort „ermächtigten“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherinnen oder Dolmetschern oder“ durch das Wort „ermächtigten“ ersetzt.

Artikel 30
Änderung des
Jugendförderungsgesetzes

§ 46 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 804), wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§§ 1822 Nr. 5, 1840 und 1854 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 1799 Absatz 2 und § 1801 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 31
Änderung des
Landesseilbahngesetzes

§ 14 Nummer 3 des Landesseilbahngesetzes vom 27. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 144), geändert durch Gesetz vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), wie folgt geändert:

Die Worte „das Vergleichsverfahren oder“ werden gestrichen und die Worte „eidesstattliche Versicherung“ werden durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

Artikel 32
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1, 3 Nummer 1, 2 und 4, Artikel 4 bis 6, 12 bis 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 29 und 30 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 30
Änderung des
Jugendförderungsgesetzes

unverändert

Artikel 31
Änderung des
Landesseilbahngesetzes

unverändert

Artikel 32
Inkrafttreten

unverändert